



FREISTAAT THÜRINGEN

Kultusministerium



Thüringer Verordnung

über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung
Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung

- ThürHortkBVO -

vom 12. Februar 2001
(GVBl. S. 16)

in der Fassung vom 11. Juni 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 5 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 517), verordnet das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, dem Finanzministerium und dem Innenministerium:

§ 1

Beteiligung an den Personalkosten

- (1) Für jedes Kind, das zur Betreuung im Schulhort angemeldet ist, ist im Voraus eine Beteiligung an den Personalkosten nach Maßgabe der §§ 2 und 3 durch die Eltern zu leisten. Für den Monat, in welchem der überwiegende Teil der Schließzeit des Schulhortes in die Sommerferien fällt, erfolgt keine Beteiligung an den Personalkosten.
- (2) Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort betreut wird, haben die Eltern im Voraus eine Beteiligung an den Personalkosten je Tag sozial gestaffelt nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 bis 6 zu leisten.

§ 2

Soziale Staffelung der Personalkostenbeteiligung

- (1) Die soziale Staffelung der Personalkostenbeteiligung erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten allein Erziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 122 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Schuldner der Personalkostenbeteiligung sind die Eltern der Kinder in Schulhorten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner; leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt.
- (3) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehört das Einkommen der Eltern. Leben die Eltern getrennt, so werden das Einkommen des Eltern-teils, in dessen Haushalt das Kind lebt, das Einkommen des Kindes und auch das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe-partners oder eines mit dem Elternteil in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 122 BSHG lebenden Partners berücksichtigt. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Berechnung des Einkommens die Bestimmungen des § 76 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 BSHG.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Zuordnung zu den jeweiligen Einkommensgruppen nach den Absätzen 2 und 4 sind die nach § 2 Abs. 2 und 3 zu berücksichtigenden Einkommen maßgebend. Die durchschnittliche monatliche Höhe der zu berücksichtigenden Einkommen ist in der Regel durch Vorlage von Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen oder Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen oder anderen als Einkommensnachweis geeigneten Unterlagen mindestens für die der Hortanmeldung des Kindes vorangegangenen drei Monate gegenüber dem zuständigen Schulträger nachzuweisen. Hat kein oder kein vollständiger Einkommensnachweis vorgelegen, so erfolgt die Zuordnung zur der Einkommensgruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 beziehungsweise Absatz 4 Satz 1 Nr. 3. Einkommensänderungen sind dem zuständigen Schulträger unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen. Im Übrigen bestimmt der zuständige Schulträger die erforderlichen personenbezogenen Daten sowie Form und Umfang der hierzu benötigten Nachweise, die zur Beitragsfestsetzung erhoben, verarbeitet und genutzt werden müssen.
- (2) Die Höhe der monatlichen Personalkostenbeteiligung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 beträgt bei einem nach Absatz 1 ermittelten monatlichen Einkommen
 1. bis 920 Euro 0 Euro
 2. über 920 Euro bis 1.432 Euro 18 Euro
 3. über 1.432 Euro 36 Euro
- (3) Die Höhe der monatlichen Personalkostenbeteiligung nach Absatz 2 ermäßigt sich auf Antrag um 40 vom Hundert für jedes Kind, welches lediglich für einen Zeitraum bis zu zehn Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet ist. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, unberücksichtigt.
- (3a) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnende Höhe der monatlichen Personalkostenbeteiligung um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die monatliche Personalkostenbeteiligung.
- (4) Die Höhe der Personalkostenbeteiligung nach § 1 Abs. 2 beträgt bei einem nach Absatz 1 ermittelten monatlichen Einkommen
 1. bis 920 Euro 0 Euro
 2. über 920 Euro bis 1.432 Euro 2 Euro
 3. über 1.432 Euro 4 Euro
- (5) Eltern, deren nach Absatz 1 nachgewiesenes Einkommen die Höhe der Leistungen nicht übersteigt, die ihnen entsprechend ihren Verhältnissen nach dem Bundessozialhilfegesetz monatlich laufend zum Unterhalt zu gewähren

wären, kann in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Personalkostenbeteiligung nach Absatz 2 und 4 auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

(6) Die Höhe der Personalkostenbeteiligung nach den Absätzen 2 bis 4 ermäßigt sich auf Antrag bei zwei Kindern einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, um 25 vom Hundert, bei drei oder mehr Kindern einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, um 50 vom Hundert. Bei Familien mit mehr als drei Kindern, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird für das vierte und jedes weitere Kind, welches den Schulhort besucht, keine Personalkostenbeteiligung erhoben. Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere einer Bescheinigung über den Bezug von Kindergeld, nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, entfällt die Ermäßigung nach Absatz 6. Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind dem zuständigen Schulträger unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten

Der zuständige Schulträger legt durch Satzung die angemessene Beteiligung der Eltern, sozial gestaffelt nach Einkommen und Kinderzahl, an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung fest. Die auf den Schulhort entfallenden sonstigen Betriebskosten sind als Teil des Schulaufwands gesondert zu ermitteln. Im Rahmen des Schullastenausgleichs erhaltene Zuweisungen sind zu Gunsten der Kostenbeteiligung der Eltern an den sonstigen Betriebskosten zu berücksichtigen. Der zuständige Schulträger bestimmt die erforderlichen personenbezogenen Daten sowie Form und Umfang der hierzu benötigten Nachweise, die zur Beitragsfestsetzung erhoben, verarbeitet und genutzt werden müssen.

§ 5

Weiterleitung der Personalkostenbeteiligung

Die Einnahmen aus Personalkostenbeteiligungen werden jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember an das Land weitergeleitet.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft.

Erfurt, den 12. Februar 2001

Der Kultusminister
M. Krapp